
DHP / BACHELOR / MASTER
REGELUNGEN BEI ERKRANKUNG WÄHREND DER PRÜFUNGEN

Gültig für Prüfungen ab WS 2018/19

1. Wenn ein Prüfungskandidat an einer Prüfung nicht teilnehmen kann, so hat er **unverzüglich einen schriftlichen Rücktritts Antrag** beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen (über die Prüfungsverwaltung, Zi 1701). Prüfungsunfähigkeit infolge Erkrankung vor oder während einer Prüfung muss durch ein **ärztliches Attest** bestätigt werden. Dieses Attest muss sich direkt auf eine Untersuchung beziehen, die spätestens **am** Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Die Prüfungsunfähigkeit ist **unverzüglich** dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen - und zwar für jeden Prüfungstag. Vergewissern Sie sich, dass die Ihnen ausgestellte Bescheinigung den Rücktrittsbestimmungen gem. §13 ADPO / § 10 APSO beschriebenen Bedingungen erfüllt. Es sind stets **Originalatteste** vorzulegen. Nicht vorschriftsgemäß formulierte Atteste oder Kopien von Attesten werden nicht anerkannt und das betreffende Fach/die betreffenden Fächer werden mit „nicht bestanden“ bewertet. Im Übrigen gilt §13,2 ADPO und § 10 APSO.
2. Ein **ärztliches Attest** muss folgendes beinhalten:
 - Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit
 - Die aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten Funktionsstörungen sind aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar zu beschreiben, dass der Prüfungsausschuss daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat (Das Attest braucht keine medizinische Diagnose).
 - Die Hindernisse an der Prüfung teilzunehmen müssen klar hervorgehen (wie z.B. notwendige Bettruhe).
 - Eine Bestätigung „nicht prüfungsfähig“ ist nicht ausreichend, auch eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ ist nicht gültig.
 - Standardisierte ärztliche Vordrucke zum Ankreuzen werden nicht anerkannt.
3. Ein **vertrauensärztliches Attest** ist **nicht** notwendig.
4. Nur bei **besonderen Krankheitsbildern** (psychiatrische, neurologische Erkrankungen) steht das **Klinikum rechts der Isar** der TUM für vertrauensärztliche Atteste weiterhin zur Verfügung.
4. Erläuterungen
 - Ein einmal gewählter Arzt ist für die aktuelle Prüfungsperiode beizubehalten. Hinderungsgründe (Urlaub des Arztes, besondere Schwere der Erkrankung) sind zu belegen.
 - Prüfungsunfähigkeit endet nach dem Tage der Gültigkeit des ärztlichen Attestes, oder wenn vorher an einer Prüfung wieder teilgenommen wird.
 - **Nachträglich erstellte Atteste** von Prüfungskandidaten, die an der betreffenden Prüfung teilgenommen haben, werden **nicht anerkannt**.